

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in den nachfolgend näher bezeichneten Bereichen in der Stadt Braunschweig gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten.

Die Aufstallungspflicht betrifft die Bereiche/Ortschaften Völkenrode, Watenbüttel und Veltenhof. Die betroffenen Gebiete ergeben sich aus der kartographischen Darstellung der „Anlage zur Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel vom 05.02.2021“, die im Internet unter <http://www.braunschweig.de> eingesehen werden kann.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

In Deutschland sind seit dem 30. Oktober 2020 über 650 HPAIV H5-Fälle insgesamt, sowie mehr als 50 Ausbrüche bei Geflügel überwiegend im Norden Deutschlands festgestellt worden, der Vogelzug aus Regionen, in denen das Virus in der Wildvogelpopulation zirkuliert, ist in vollem Gange.

Nach der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 07.01.2021 wird das Risiko des weiteren Eintrags sowohl in die Wildvogelpopulation als auch der Einschleppung in Nutzgeflügelbestände als hoch eingeschätzt.

Bei einer in der Gemeinde Wendeburg an den Harvesser Kiesteichen verendet aufgefundenen Graugans wurde das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 04.02.2021 festgestellt.

Die tote Graugans wurde im ständigen Aufenthaltsbereich eines größeren Gänseschwarms gefunden, der sich regelmäßig im größeren Umkreis um den Harvesser Kiesteich bis hin zu den Riesefeldern nach Braunschweig bewegt. Eine weitere Verschleppung des Virus sowohl innerhalb des Schwarms als auch in Hausgeflügelbestände in diesem Gebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

In Braunschweig werden zurzeit rd. 6.000 Stück Geflügel gehalten. Die Aufstallung von Geflügel ist eine wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Nutzgeflügelbestände.

Vorstehende Anordnung ist geeignet, die Ansteckung des in menschlicher Obhut gehaltenen Geflügels zu verhindern oder die beabsichtigte Verhinderung mindestens zu fördern. Unter Berücksichtigung aller belastenden Folgen beeinträchtigt die Anordnung die Betroffenen und die Allgemeinheit am Wenigsten. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Damit ist sie verhältnismäßig.

Die angeordnete Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund habe ich die Aufstallung des Geflügels in den genannten Gebieten angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Präventivmaßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Übertragung der Seuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände überwiegt.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 32 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz bei der

elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig über die auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichneten Kommunikationswege eingereicht werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Braunschweig, den 5. Februar 2021.

i. V.

gez.

Dr. Kornblum
Stadtrat